

Die Bundesrätlichen Abgeordneten zur Verhandlung mit dem Grossbritannischen Gesandten, bdr. den Generalmissions Minister
Vertretungsvertrag zwischen der Sisonie u. Grossbritannien, bringen
infolge einer am 9. 83. stattgefundenen Konferenz im Dorf zur Debatte:

der englische Abgeordnete, Herr Minister Gordon, habe gewiss
aufhaltende Differenzion erkannt: wenn seine Regierung sich mit
der Deklaration des Art. I. befriedigt erklären, welche indirekt die
Journalisten vom Rechte der Meinungsfreiheit ausschliesst, so giebt
sie zumindestens, dass vollständig englische Journalisten freilich nicht
gleicherweise behandelt werden, als Journalisten anderer Länder u. sie
müssten sich zweckmäßig Deklarationen vorbehalten, man kann ihrer
Glaubwürdigkeit wegen eine feste Erwartung aufzuhaben müssen.

Hierauf gaben die doppelseitigen Delegirten einander: das
Glaubwürdigkeit wegen werden in der Sisonie die Journalisten nicht nur
folgt oder zurückgesetzt, sondern wegen der gefährlichen Art und
Weise, wie viele von ihnen ihre Gewerbe betrieben; übrigens gäbe
der Wortrag keinelei Einschränzung auf diese oder jene Gepfändung,
sondern auf das Recht, Sicherheit und Meinungsfreiheit zu verarbeiten.
In dieser Hinsicht müssen die gewöhnlichen Delegirten den Dele-
girten ihrerseits vollauf zufriedenstellend erweisen und jeder
mindestens einer geschäftlichen Vorberatung, nachdem man sich gegen
Barfüßer einig ist.

Nach Erförung dieser Erklärungen, so wie das weiteren
Stattgefundenen Konferenzes (bestehend aus Art. V. / Zusangs-
antragen) und Art. XI (Zurückforderungen) wird auf den
Entwurf der gewöhnlichen Herrn Abgeordneten geschlossen:

A: so wie nun obige gewöhnlichen Erklärungen über Art. I.,
bdr. die Journalisten im Protokoll Verhandlung zu nehmen
und so fairen die Bc Delegirten bewilligt, dem Grossbrit.
Herrn Minister seine geschäftliche Zustimmung zu geben.

B: fairen die gewöhnlichen Bc Abgeordneten einverstellig, folgende Erklärungen
abzugeben & in gleicher Weise in die Verhandlungen einzuführen:

2193



72^{te} Sitzung vom 11. Juni 1855.

ad Art V. Man ist nunmehr davon, daß außordentliche Räume und
vollständige Bewegungsaulen nur auf einigen Städten
oder Gemeinden der beiden Konfessionen gestattet seien
den können, welche auf den Gefügen des Landes aus den
regelmäßigen direkten Räumen untersagt sind.

ad Art XI. der Einheitsrat erklärt sich bereit, in den einzahlen Fällen,
wo Disziplinärtheiten bei Kirchen oder Bildungseinrichtungen Augenwir-
ken aufzuführen im Sinne der Einführung derselben jenen
Cons. offices einzurichten zu lassen.

Prof. Lösing an die Herren Einheitspräsident Dr. Ferret und
Einheitsrat Oberrath Frei-Herosee zur Vollziehung.